

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO

voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr	+21.107.442,90
zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)	
	+1.700.000,00
zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen	
abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:	
zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen, Spitzabrechnungen:	+400.000,00
abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:	+23.207.442,90
BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr	
	+0,00
<i>nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt</i>	
gebundene Liquidität	+11.572.400,00
1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	+3.380.000,00
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	
1.b. Pension- und Beihilfen	
1.c. unterlassene Instandhaltungen	+1.200.000,00
1.d. sonstiges	+2.180.000,00
2. für Sondertilgungen	+0,00
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)	
2.b. Kreditablösung	
2.c. sonstiges	
3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	+7.832.400,00
3a. konsumtiv	+782.400,00
3b. investiv	+7.050.000,00
4. zur Finanzierung von Sonderposten	+0,00
4a. ...	
4b. sonstiges	
5. sonstige Zweckbindungen	+360.000,00
5a. ...	
5b. sonstiges	+360.000,00
ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands	+11.635.042,90
hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):	+8.826.126,00
somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:	+11.635.042,90
zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:	+0,00
Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:	+11.635.042,90
rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:	-11.054.761,00

Für Haushalt 2022 also Stand zum 31.12.2021

Mittel der Kontengruppe 27 (Wertpapiere)

Sollen bereits in den Vorjahren geleistete investive Auszahlungen unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 3 HGO noch durch die Inanspruchnahme bestehender Kreditermächtigungen aus Vorjahren endfinanziert werden?

hier ist der Gesamtbetrag der Rückzahlungsverpflichtung, der von der Kommune zu leisten ist, **negativ** anzugeben

z. B. abgerufenes Investitionsfondsdarlehen, dessen Investitionsauszahlung erst im Planjahr oder später veranschlagt ist oder vorab erhaltene Kreisumlage. Der Betrag ist **negativ** anzugeben.

einzutragen ist hier gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt (Teil laufende Verwaltungstätigkeit) des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist.

Hier kommen in 1. Linie Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Betracht. Bei den Sonderposten ist auf den tatsächlichen Liquiditätsbedarf abzustellen. Differenzen zu den bilanziellen Sonderposten sind zu erläutern.

Diese Mittel sollten im ausgewiesenen Bestand in Zelle D 14 enthalten sein.

Sollte der Wert in D 17 größer sein als der Wert in D 14 besteht ein Finanzierungsproblem.

Verpflichtungen aktuelles Haushaltsjahr und Folgejahr

kein Eintrag bei Mitgliedschaft in der Versorgungskasse

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

hier erfolgt nur ein Eintrag, wenn eine Schlussfinanzierung aus eigener Liquidität erfolgen soll.

Kein Eintrag bei bestehender Kreditermächtigung und beabsichtigter Inanspruchnahme.

Sonderposten der gebührenrechnenden Einrichtungen; z. B. Wasser, Abwasser, Abfall oder Schulumlage

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

z. B. Stiftungsgelder, Stellplatzabgabe

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

Differenz zwischen bereinigtem Liquiditätsbestand (Zelle D 14) und der gebundenen Liquidität aus Zelle D 17

hier ist **immer** die gem. § 106 HGO errechnete Liquiditätsreserve anzugeben
entschieden wurde inzwischen, dass die Liquiditätsreserve grundsätzlich als ungebundene Liquidität angesehen werden soll

aufgrund des in Zeile 43 genannten identisch mit Zeile 42

Identisch mit Zeile 15, da der Einsatz dieser gebundenen Liquidität keine negativen Folgen hat

Die Berücksichtigung dieser Liquidität ist geboten, da sie bereits den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit des laufenden Haushaltes reduziert hat

Um eine Genehmigung eines unausgeglichene Finanzhaushaltes zu ermöglichen und auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichten zu können, muss dieser Betrag höher sein als der Wert in Zelle D 48

§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit zuzgl. zweckgebundene Einzahlungen für

Tilgung abzgl. ordtl. Tilgung und Beitrag Hessenkasse